

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/1041/2006

Auskunft erteilt:

Herr Paschert

Herr Fuchs

Ruf:

492 58 90

492 58 94

E-Mail:

Paschert@stadt-muenster.de

FuchsT@stadt-muenster.de

Datum:

06.02.2007

Betrifft

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2007 bis 2009 - Teil 2: Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster

Beratungsfolge

20.02.2007	Ausländerbeirat	Anhörung
01.03.2007	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
08.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
08.03.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
13.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.03.2007	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
15.03.2007	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.03.2007	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.03.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
28.03.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Den beschriebenen Leistungen, Standards und Verfahrensvorschlägen für die Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster wird zugestimmt. Damit werden die mit Vorlage 797/99 gefassten Beschlüsse und die Ratsentscheidungen im Einzelfall aufgehoben und vereinheitlicht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einzelne Leistungsverträge mit den betroffenen Trägern anzupassen.
3. Die „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster“ werden entsprechend der Anlage 3 angepasst.
4. Zur Grundsicherung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit wird der im Rahmen der Einfrierung der Personalkostenzuschüsse für die Träger verminderte Zuschuss für die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen auf 80 % bzw. 90 % der anererkennungsfähigen Personalkosten (gem. Richtlinien) im Jahr 2007 angehoben. Dieser Zuschuss wird für die

Dauer der Gültigkeit des kommunalen Jugendförderplanes vorbehaltlich entsprechender Landesmittel festgeschrieben.

5. Die Zuschussminderung aufgrund von Landeskürzungen wird nicht kompensiert.
6. Die Förderung auf der dargestellten Grundlage ist analog zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan gültig bis zum Jahr 2009. Bezüglich der Finanzierung geschieht dies vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Anhebung der Personalkostenzuschüsse auf 80 % bzw. 90 %, Stand 2007 Mehrkosten in Höhe von 86.000 Euro pro Jahr entstehen.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Ausgaben				
Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4601.718.0130.4	Zusch. Einr. offene/mobile Kinder- und Jugendarbeit	2007 ff.	Neu: 1.324.830	(+ 86.000 €)
Mehrausgaben zum HHPL Entwurf 2007				+ 86.000 €

Haush.- stelle	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkung
4601.718.0140.0	Überbrückungsfonds offene Kinder- und Jugendarbeit	2007 ff.	Neu: 0	(- 46.500 €)
4522.718.8100.6	Reg.-Stelle Frauen und Beruf	2007 ff.	Neu: 46.580	(- 19.500 €)
4601.988.0000.2	Investive Förderung von Jugendeinrichtungen*	2007 ff.	Neu: 50.000	(- 20.000 €)
Minderausgaben zum HHPL Entwurf 2007				- 86.000 €

* Die Anzahl der eingegangenen Anträge mit Bezug zu dieser HHST war in den letzten Jahren rückläufig, der Haushaltsansatz wurde regelmäßig nicht ausgeschöpft.

Begründung:

Ausgangslage

Mit dem gesetzlichen Auftrag, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen, ist auch die zur Umsetzung der inhaltlichen Zielsetzungen (formuliert in der Vorlage 1040/2006) notwendige Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit festzuschreiben. Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit wird bisher durch den Beschluss der Vorlage 797/99 bzw. durch Beschlussfassungen bzgl. einzelner Einrichtungen geregelt.

Um die Förderungskriterien und notwendigen Verfahren zu vereinheitlichen und den aktuellen Entwicklungen anzupassen, sind die hier benannten Kriterien, Standards und Verfahrensschritte im Rahmen der Diskussion des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes überarbeitet wor-

den. Die zentralen Aussagen sind angelehnt an die geltenden Standards, die sich in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit bewährt haben. Lediglich an den Stellen, an denen Entwicklungen der letzten Jahre auf Landesebene und kommunaler Ebene Veränderungen notwendig machen, bzw. Aussagen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes zu einer Anpassung der Förderstruktur führen, sind diese als neue Regelungen aufgegriffen worden.

Die hier dargestellten Regelungen sind analog zu den Ausführungen im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan mit den in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit tätigen freien Trägern abgestimmt worden. Dies ist im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Kinder- und Jugendarbeit“ und der Begleitgruppe zum Kinder- und Jugendförderplan geschehen. Des Weiteren haben Gespräche mit den Trägern der Einrichtungen zu dieser Thematik stattgefunden.

Förderstruktur offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderstruktur der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen. Dabei wird die Förderstruktur in die zwei thematischen Bereiche „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ und „mobile und aufsuchende Angebote“ unterteilt. Dies ermöglicht eine Festlegung der Kriterien für die inhaltlich unterschiedlichen Standards der beiden Bereiche.

Die Förderung der Einrichtungen aus dem Bereich „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ wird aus den zur Verfügung stehenden Landesmitteln und den kommunalen Mitteln vorgenommen. Damit partizipieren alle Einrichtungen aus diesem Bereich an einer möglichen Veränderung im Rahmen der Landesförderung. Eine Gleichbehandlung ist dadurch durchgängig gegeben. Die Förderung der Einrichtungen aus dem Bereich der „mobilen und aufsuchenden Angebote“ wird durch kommunale Mittel vorgenommen.

Mit der Wiederherstellung der kommunalen Zuschusshöhe von 80 % bzw. 90 % der Personalkosten im Jahr 2007 wird den gesteigerten Anforderungen an die offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit Rechnung getragen. Weiterhin wird dadurch die Ungleichbehandlung von Trägern aufgehoben. Bereits lange bestehende Einrichtungen haben durch mehrere Zuschussskürzungen einen ungleich höheren Eigenanteil aufzubringen als Einrichtungen, die in den letzten Jahren mit einer neu festgelegten Finanzierung den Betrieb aufgenommen haben. Die Ungleichbehandlung hat bei einzelnen Trägern und Einrichtungen zu einem erhöhten Trägeranteil von bis zu 35 % geführt. Die beschriebene Anhebung führt somit zu einer Grundsicherung von bestehenden Einrichtungen, deren Fortbestand ansonsten aufgrund hoher Trägerbelastungen nicht gesichert wäre. Die durch geringere Landeszuweisungen entstandenen Zuschussminderungen haben weiterhin Bestand.

Die finanzielle Förderung besteht aus den drei Grundparametern „Personalkostenförderung“, „Betriebskostenförderung“ und „Programmförderung“. Diese Form der Förderung sichert die qualifizierte Arbeit durch hauptamtliches Personal, den Betrieb der Einrichtungen und das allgemeine offene Programm. Näheres regeln die „Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster“. Die jeweilige Förderhöhe ist in der Anlage 2 aufgeführt. Der modifizierte Teil der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster ist als Anlage 3 beigelegt.

Leistungen

Die Leistungen sind von den Einrichtungen auf der Grundlage des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes zu erbringen. Folgende Leistungen und Standards sind mit den Einrichtungen zu vereinbaren:

- Öffnungszeiten (bestehend aus Öffnungswochen pro Jahr und Öffnungsstunden pro Woche)
- Angebotsstunden pro Woche
- Bereitschaft, in der Regel kinderpädagogische Angebote und Angebote der Jugendarbeit durchzuführen (einrichtungsspezifische Regelungen können Ausnahmen zulassen)
- Offenheit des Angebotes
- Sicherstellung einer Vielfalt des Angebotes
- Übernahme von Mitverantwortung für den Sozialraum
- Teilnahme des hauptberuflichen Personals am Qualitätszirkel „Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit“
- Konzeptfortschreibung und Berichtswesen
- Jahresgespräch mit der Fachstelle „Jugendförderung / Jugendsozialarbeit“
- Vernetzung im Sozialraum

Die personellen Standards, Beschaffenheit und Ausgestaltung der Räume und Einhaltung der finanziellen Vereinbarungen stellen die weiteren Grundkriterien der Förderung dar. Eine detaillierte Auflistung über die konkrete Ausgestaltung und die Höhe der zu erbringenden Leistungen und der Standards ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Leistungen gelten für alle bestehenden Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit der freien und des öffentlichen Trägers in Münster. Inhaltliche Spezifizierungen besonders der mobilen Angebote werden in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern festgelegt.

Vereinbarungen

Die dargestellten Standards und Leistungen sind als Rahmenbedingung für die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster zu verstehen. Auf dieser Grundlage werden die bestehenden Leistungsvereinbarungen angepasst. Dabei werden jeweils die Gegebenheiten und Notwendigkeiten vor Ort mit einbezogen.

Laufzeit

Die Förderung auf der dargestellten Grundlage ist analog zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan gültig bis zum Jahr 2009. Bezüglich der Finanzierung geschieht dies vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2008 und 2009. Im Jahr 2009 ist die Fortschreibung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Rahmenbedingungen der Förderung vorzunehmen. Dabei sind die Einrichtungen und Träger der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit weiterhin mit einzubeziehen.

I.V.

gez.
Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit

Anlage 2: Förderhöhe der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Anlage 3: Änderung der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Münster

Anlage 4: Standards und Umfang der zu erbringenden Leistungen

Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bezirk Hilstrup

Einrichtung	Adresse
Jugendzentrum Black Bull	Zum Häpper 5, 48163 Münster-Amelsbüren
37 Grad Jugend- und Begegnungshaus	Rilkeweg 41, 48165 Münster
Jugendheim St. Clemens	Patronatsstraße 2, 48165 Münster
Ev. Jugendzentrum Hilstrup	An der Gräfte 1, 48165 Münster
Stadtteileinrichtung Lorenz Süd	Am Berg Fidel 53, 48151 Münster

Bezirk Mitte

Einrichtung	Adresse
Janosch Jugendcafe	Beckstraße 23, 48151 Münster
TEO Kinder- und Jugendtreff Hl. Geist	Metzer Straße 41, 48151 Münster
ABI Südpark	Dahlweg 3, 48153 Münster
Jugendinformations- und beratungszentrum	Hafenstraße 34, 48153 Münster
Pfarrer-Eltrop-Heim	Wolbecker Straße 119, 48155 Münster
Paul-Gerhardt-Haus	Friedrichstraße 10, 48143 Münster
Kinder- und Jugendtreff St. Mauritz	Sankt-Mauritz-Freiheit 12, 48145 Münster
Dietrich-Bonhoeffer-Haus	An der Apostelkirche 5, 48143 Münster
Jugendtreff Überwasser	Katthagen 2, 48143 Münster
Cafe Lenz	Martinikirchhof 12, 48143 Münster
Jugendheim Heilig Kreuz	Kinderhauser Straße 82 a, 48147 Münster
Jugendtreff AWO	Nienkamp 25, 48147 Münster

Bezirk Nord

Einrichtung	Adresse
Jugendsalon im Begegnungszentrum	Sprickmannplatz 3, 48159 Münster
Feez	Feldstiegenkamp 14, 48159 Münster
Kinder- und Jugendeinrichtung Wuddi	Idenbrockplatz 8, 48159 Münster
Jugendheim „Die Hütte“	Wangeroogeweg 18, 48159 Münster
HOT Coerde	Breslauer Straße 152, 48157 Münster
DRK Coerde	Hamannplatz 38, 48157 Münster

Bezirk Ost

Einrichtung	Adresse
Jugendanlaufstelle Dorbaum	Am Juffernbach 27, 48157 Münster
Kinder- und Jugendarbeit St. Petronilla	Sudmühlenstraße 208, 48157 Münster
Kinder- und Jugendtreff St. Konrad	An der Konradkirche 3, 48155 Münster
Johannes-Busch-Haus	Merschkamp 20/22, 48155 Münster

Bezirk Südost

Einrichtung	Adresse
Kinder- und Jugendtreff St. Ida	Anton-Knubel-Weg 45, 48167 Münster
Jugendzentrum „Mobile“	Am Schütthook 85 a, 48167 Münster
Bahnhof Wolbeck	Am Steintor 58, 48167 Münster

Bezirk West

Einrichtung	Adresse
Kinder- und Jugendtreff St. Sebastian	Sebastianstraße 5 c, 48161 Münster
Stadtteileinrichtung Fachwerk Gievenbeck	Arnheimweg 42, 48161 Münster
La Vie	Dieckmannstraße 127, 48161 Münster
Kinder- und Jugendarbeit St. Theresia	Waldeyerstraße 41, 48149 Münster
Anne-Jakobi-Haus Roxel	Im Seihof 16 – 20, 48163 Münster
Albatros	Rottkamp 51, 48163 Münster
Offene Kinder- und Jugendarbeit Albachten e.V.	Rottkamp 51, 48163 Münster
Kinder- und Jugendzentrum St. Anna	Brockmannstraße 164, 48163 Münster
Mobile Kinder und Jugendeinrichtung	Am Hof Schultmann 77, 48163 Münster

Mobile und aufsuchende Angebote

Bezirk Hilstrup

Einrichtung	Adresse
VSE – Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen	Am Klosterwald 1, 48165 Münster

Bezirk Mitte

Einrichtung	Adresse
Streetwork im Südviertel	Dahlweg 72, 48153 Münster

Bezirk Nord

Einrichtung	Adresse
Aufsuchende Arbeit HOT Coerde	Waldspielplatz am Nerzweg, 48157 Münster

Bezirk Südost

Einrichtung	Adresse
Jugendzentrum „Mobile“ aufsuchende Arbeit	Am Schütthook 85 a, 48167 Münster

Förderhöhe der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bezirk Hiltrup

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Förderverein für die Jugendarbeit Münster-Amelsbüren e.V.	90 %	entfällt	5.340 Euro
Kath. Kirchengemeinde St. Clemens	80 %	7,00 Euro pro qm	5.770 Euro
Ev. Kirchengemeinde Hiltrup	80 %	7,00 Euro pro qm	5.770 Euro

Bezirk Mitte

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Ev. Jakobuskirchengemeinde	Entfällt	7,00 Euro pro qm	2.950 Euro
Kath. Kirchengemeinde Hl. Geist	80 %	7,00 Euro pro qm	5.340 Euro
Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu / St. Elisabeth	Entfällt	7,00 Euro pro qm	2.950 Euro
Ev. Erlöser Kirchengemeinde	80 %	Pauschal	18.900 Euro
Kath. Kirchengemeinde St. Mauritz	80 %	7,00 Euro pro qm	5.770 Euro
Ev. Apostelkirchengemeinde	80 %	7,00 Euro pro qm	5.340 Euro
Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser	Entfällt	7,00 Euro pro qm m	2.950 Euro
Kath. Studierende Jugend	Entfällt	Pauschal	2.950 Euro
Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz	80 %	7,00 Euro pro qm	5.340 Euro
Arbeiterwohlfahrt	90 %	7,00 Euro pro qm	5.770 Euro

Bezirk Nord

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Förderverein Begegnungsstätte Sprickmannstraße e.V.	90 %	Pauschal	5.770 Euro
SC Westfalia Kinderhaus e.V.	Entfällt	7,00 Euro pro qm	2.950 Euro
Ev. Andreaskirchengemeinde	80 %	Pauschal	19.630 Euro
DRK Coerde	90 %	Pauschal	Pauschal

Bezirk Ost

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Jugendanlaufstelle Dorbaum	90 %	Pauschal	5.562 Euro
Kath. Kirchengemeinde St. Petronilla	Entfällt	7,00 Euro pro qm	2.950 Euro
Kath. Kirchengemeinde St. Konrad	80 %	7,00 Euro pro qm	5.340 Euro
CVJM Münster e.V.	90 %	7,00 Euro pro qm	5.340 Euro

Bezirk Südost

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Kath. Kirchengemeinde St. Ida	80 %	7,00 Euro pro qm	5.770 Euro
Diakonisches Werk	80 %	Pauschal	8.220* Euro
Trägerverein für das Jugendzentrum Angelmodde / Wolbeck e.V.	90 %	entfällt	5.770 Euro

Bezirk West

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian	80 %	7,00 Euro pro qm	5.340 Euro
Kath. Kirchengemeinde St. Theresia	Entfällt	7,00 Euro pro qm	2.950 Euro
CVJM e.V.	90 %	Pauschal	25.000 Euro
Arbeiterwohlfahrt	90 %	Pauschal	11.250 Euro
Offene Kinder- und Jugendarbeit Albachten	Pauschal Honorarmittel	entfällt	4.170 Euro

e.V.				
Kath. Kirchengemeinde St. Anna	80 %		7,00 Euro pro qm	5.340 Euro
Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in MS-Mecklenbeck e.V.	Pauschal Honorarmittel		Pauschal	6.140 Euro

Mobile und aufsuchende Angebote

Bezirk Hiltrup

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
VSE – Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen	90 %	Entfällt	5.300 Euro

Bezirk Mitte

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Diakonisches Werk	80 %	Pauschal	5.340 Euro

Bezirk Nord

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Ev. Andreaskirchengemeinde	80 %	Entfällt	6.730 Euro

Bezirk Südost

Einrichtung	Personalkostenförderung	Betriebskostenförderung	Programmkostenförderung
Diakonisches Werk	80 %	Entfällt	*Anteil noch festzulegen

3. Offene und mobile Angebote

3.1. Einrichtungen *und* Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit – Personalkosten

Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Förderung der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit regelt – ergänzend hierzu – die Ratsvorlage (797/99)-1041/2006

Anerkannte Träger der Jugendhilfe *in Münster*, die Angebote der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit vorhalten.

Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens 19,25 Wochenstunden) *der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine/r Vollbeschäftigten*

Sachkosten, die sich aus Neuanstellungen ergeben, bezuschussen wir nicht.

bis zu 90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf ~~Grundlage des BAT (Gemeinden, maximal BAT IV b, Fallgruppe 17)~~ *Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-G) in der jeweils gültigen Fassung. Für Bestandskräfte gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD), sowie die Eingruppierungsregelungen des bisher gültigen BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (höchstens IVb Fallgr. 17) bis zur Gültigkeit einer neuen Entgeltordnung. Die §§ 17 Absatz 2 und 18 des TVöD-G sind nicht anwendbar.*

Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-G bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K)) Weitere Kosten die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.

Die Förderung muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.

Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Initiierung und Koordinierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit,
- Durchführung von innovativen Projekten,
- Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Intensivierung der Kinder- Jugendarbeit in Einrichtungen und Jugendverbänden
- Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Grundsätzlich werden als Fachkräfte staatlich anerkannte Dipl.-SozialpädagogenInnen oder Dipl.-SozialarbeiterInnen anerkannt. Ausnahmsweise kann ein/e Dipl.-Pädagoge/in oder ein/e staatlich anerkannte/r Erzieher/in auf Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien gefördert werden.

Wird eine geförderte Stelle frei, so teilen sie dies bitte umgehend dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit, und beantragen Sie formlos die Neubesetzung.

Damit wir die Neubesetzung prüfen können, fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Lebenslauf,
- Nachweis der beruflichen Qualifikation,
- Nachweis der bisherigen Tätigkeiten,
- Arbeitsvertrag,
- Vergütungsgruppe und voraussichtliche Jahres-Brutto-Personalkosten,
- Information über Zuschüsse Dritter.

Bitte legen Sie die Unterlagen in jedem Falle früh genug vor, so dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vor Abschluss eines Anstellungsvertrages über die Förderung beraten und beschließen kann.

Personalkosten werden nicht rückwirkend gefördert.

Über die Weiterführung der Förderung bei Neueinstellungen entscheidet in der Regel die Verwaltung; sind Ausnahmeregelungen erforderlich, der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die städtischen Zuschüsse werden lediglich für das laufende Haushaltsjahr bewilligt. Ein weitergehender Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, wenn ein längerer Anspruch durch eine Leistungsvereinbarung geregelt wurde.

Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind stets bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen.

Standards und Umfang der zu erbringenden Leistungen

1. Offene Einrichtungen

1.1 Öffnungsstunden

Einrichtungen ohne hauptberufliche Fachkraft	6 Stunden/Woche
Einrichtungen mit einer halben hauptberuflichen Fachkraft	10 Stunden/Woche
Einrichtungen mit einer hauptberuflichen Fachkraft	15 Stunden/Woche
Einrichtungen mit 1,5 hauptberuflichen Fachkräften	20 Stunden/Woche
Einrichtungen mit 2 hauptberuflichen Fachkräften	25 Stunden/Woche
Einrichtungen mit 2,5 hauptberuflichen Fachkräften	30 Stunden/Woche
Einrichtungen mit drei hauptberuflichen Fachkräften	35 Stunden/Woche

1.2 Öffnungswochen

Einrichtungen ohne hauptberufliche Fachkraft	40 Wochen/Jahr
Einrichtungen mit einer halben hauptberuflichen Fachkraft	44 Wochen/Jahr
Einrichtungen mit einer hauptberuflichen Fachkraft	44 Wochen/Jahr
Einrichtungen mit 1,5 hauptberuflichen Fachkräften	44 Wochen/Jahr
Einrichtungen mit 2 hauptberuflichen Fachkräften	44 Wochen/Jahr
Einrichtungen mit 2,5 hauptberuflichen Fachkräften	48 Wochen/Jahr
Einrichtungen mit drei hauptberuflichen Fachkräften	48 Wochen/Jahr

1.3 Angebotsstunden

Einrichtungen ohne hauptberufliche Fachkraft	9 Stunden/Woche
Einrichtungen mit einer halben hauptberuflichen Fachkraft	15 Stunden/Woche
Einrichtungen mit einer hauptberuflichen Fachkraft	22,5 Stunden/Woche
Einrichtungen mit 1,5 hauptberuflichen Fachkräften	30 Stunden/Woche
Einrichtungen mit 2 hauptberuflichen Fachkräften	37,5 Stunden/Woche
Einrichtungen mit 2,5 hauptberuflichen Fachkräften	45 Stunden/Woche
Einrichtungen mit drei hauptberuflichen Fachkräften	52,5 Stunden/Woche

2. mobile Einrichtungen

Die Angebote der mobilen Einrichtungen werden nach den Gegebenheiten in den Sozialräumen mit den Trägern abgestimmt. Die Anzahl der Mindestangebote wird dabei angelehnt an die Regelungen der offenen Einrichtungen. Eine Festlegung erfolgt in einem weiteren Schritt in Absprache mit den Trägern. Eine Aufteilung in Präsenzzeiten im Sozialraum und Angebotsstunden wird angestrebt.

3. Fachliche Standards

3.1 Öffnungsstunden

Allgemeine Verfügbarkeit der Einrichtung für alle Kinder und Jugendlichen, Nutzung der Ressourcen für offene Kinder- und Jugendarbeit. Keine separierte, exklusive Nutzung des Hauses durch Einzelpersonen oder Gruppen.

3.2 Offenheit des Angebotes

Das Angebotsfeld „Begegnung und Kommunikation“ stellt in allen Einrichtungen den Schwerpunkt der Angebote dar.

3.3 Vielfalt des Angebotes

Befindet sich eine Einrichtung in einem Sozialraum, so sind neben dem Angebotsfeld „Begegnung und Kommunikation“ mindestens fünf der weiteren neun Kernaufgaben im Jahresverlauf bedarfsgerecht abzudecken. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Sozialraum, sind alle Kernaufgaben bedarfsgerecht abzudecken.

Der Umfang der einzelnen Kernaufgaben wird nach den Erfordernissen der Zielgruppe ausgerichtet.

3.4 Verantwortung für den Sozialraum

Hauptberufliche Fachkräfte aus den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind 0,5 Stunden pro Woche im jeweiligen Sozialraum präsent und sprechen sich dort aufhaltende Kinder und Jugendliche an und übernehmen somit Verantwortung für den Sozialraum. Diese 0,5/Woche Stunden gelten als Öffnungszeit der Einrichtung.

3.5 Qualitätsentwicklung

Hauptberufliche Fachkräfte sind verpflichtet, am Qualitätszirkel „Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit“ teilzunehmen. Die Einrichtungen ohne hauptberufliche Fachkräfte werden nicht personell verpflichtet erhalten jedoch alle relevanten Informationen.

3.6 Konzeptfortschreibung und Berichtswesen

Das Berichtswesen bestehend aus inhaltlichem und finanziellem Teil wird fortgeführt. Die Einrichtungen haben eine regelmäßige Prüfung des Konzeptes und ggfls. eine Konzeptfortschreibung sicherzustellen. Dabei haben sie die Möglichkeit Unterstützung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu erhalten.

3.7 Jahresgespräch mit der Fachstelle Jugendförderung/Jugendsozialarbeit

Das Jahresgespräch mit der Fachstelle Jugendförderung/Jugendsozialarbeit wird verbindliches Abstimmungsinstrument. Inhalt des Jahresgespräches ist die Auswertung der durchgeführten Maßnahmen und die Planung weiterer Angebote sowie Schwerpunkte.

3.8 Vernetzung im Sozialraum

Die Einrichtungen sind verpflichtet, sich mit anderen Institutionen im Sozialraum zu vernetzen, Angebote abzustimmen und Absprachen über die Zielgruppe zu treffen.

4. Weitere Grundkriterien der Bezuschussung

4.1 Betriebskostenförderung

Die Modalitäten bzgl. der Betriebskostenförderung (z.B. anerkennungsfähige Kosten, Eigenanteil) richten sich nach dem entsprechenden Punkt in den vg. *Richtlinien* zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Höhe des Zuschusses ist dem jeweiligen Leistungsvertrag („Individueller Teil“) zu entnehmen.

4.2 Programmkostenförderung

Der Zuschuss ist für Honorarkosten pädagogischer Kräfte und Verbrauchsmaterialien und entsprechende Aufwendungen für Angebote vor Ort zu verwenden, sofern die Angebote nicht durch die vg. *Richtlinien* oder sonstige Zuschüsse gefördert wurden. 20% des Zuschussbetrages für Programmkosten können durch entstandene und im Verwendungsnachweis aufgeführte Betriebskosten nachgewiesen werden, sofern nach Berücksichtigung der Eigenleistung Restbeträge dafür noch verwendbar sind; bei Einrichtungen die keinen Betriebskostenzuschuss erhalten sind 40% des Programmkostenzuschusses auf diese Weise nachweisbar.

4.3 Beschaffung von Materialien (keine Verbrauchsmaterialien und Einrichtungsgegenstände)

Wenn die in den *Richtlinien* diesbezüglich aufgeführten Höchstfördersätze ausgeschöpft wurden, können pro Kalenderjahr weitere Beschaffungen bis zu einem Wert von 410,00 € als verbrauchte Programmkosten angegeben werden.

4.4 Cafeeinnahmen

Cafeeinnahmen werden mit den entsprechenden Ausgaben verrechnet. Sind die Ausgaben höher, handelt es sich bei dem Differenzbetrag um verausgabte Programmkosten.

4.5 Weitere Förderung nach den *Richtlinien*

Da mit der Programmkostenförderung Zuschüsse pauschaliert wurden, ist für die von dieser Vorlage betroffenen Einrichtungen und Angebote eine Förderung durch die Punkte „Kurse und Workshops“, „Informationsmaterial“ und „Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen“ der *Richtlinien* nicht möglich. Der Hinweis in den *Richtlinien* wird aktualisiert.

4.6 Investive Maßnahmen

Renovierungen, bauliche Veränderungen, Ausstattung mit Möbeln etc. richten sich ebenfalls nach dem entsprechenden Punkt der *Förderrichtlinien*.

4.7 Rücklagen

Falls sich höhere Einnahmen als Ausgaben (Darlegung der *Gesamtfinanzierung* der Einrichtung im Verwendungsnachweis) ergeben sollten, wird die Rücklagenbildung akzeptiert. Sie ist nachzuweisen und für zukünftige Zwecke der Einrichtung vorzuhalten (z.B. Umbaumaßnahmen und sonstige Investitionen, Ausgleich defizitärer Jahrgänge, Personalkostensteigerungen). Das schließt aber nicht die Rückforderung nicht verbrauchter Zuschüsse oder *nicht* erbrachter Eigenanteile aus.

4.8 Beantragung

Anträge auf Fortführung der Förderung mit einer Erklärung über die Aufrechterhaltung des Angebotes sind für das folgende Kalenderjahr zum Ende des Vorjahres (31.12) zu stellen.

Die voraussichtlichen Bruttopersonalkosten sind anzugeben. Wenn der der betr. Leistungsvereinbarung bzw. dieser Vorlage konforme Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, verzögert sich die Auszahlung des/der Zuschussteilbeträge (s.u.) bzw. wird u.U. kein Zuschuss gezahlt.

4.9 Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung erfolgt in ca. ¼-Jahresteilbeträgen zum 15.02. bzw. 15.05. eines Jahres auf Basis der Vorjahresgesamtförderung; die Raten zum 15.08. und 15.11. berücksichtigen den geprüften Verwendungsnachweis des Vorjahreszeitraums und evt. Rückforderungen oder Nachzahlungen bzgl. des Vorjahres und Änderungen bzgl. des lfd. Jahres.

5. Verwendungsnachweisführung

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlichen Teil (Angebote der Kinder- und Jugendarbeit) und aus einem finanziellen Teil (Darlegung der entstandenen Aufwendungen, Kosten, Einnahmen, Rücklagenentnahme- und Zuführung, Gesamtfinanzierung), sowie aus dem Jahresbericht.

Das entsprechende Formular wird den Trägern rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Belege müssen nicht eingereicht, aber für fünf Jahre zwecks Prüfungsmöglichkeit vorgehalten werden. Die Kosten, Aufwendungen und Einnahmen sind aber listenmäßig (getrennt nach Einnahme- bzw. Ausgabeart und Empfänger; auf **Beiblättern**) aufzuführen und die *Summen* in das Formular einzutragen. Sollte eine Prüfung der Belege von der Stadt verlangt werden, gehört die Vorlage der Belege zur Verwendungsnachweisführungsverpflichtung. Gegebenenfalls ist der Stadt Münster oder einem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitut der Zugang zu den Unterlagen zu geben.

Der inhaltliche Teil ist zum 15.02. des Folgejahres, der finanzielle Teil und der Jahresbericht zum 15.03. des Folgejahres einzureichen. Die Nichtvorlage kann zur Zuschussversagung führen; die verspätete Vorlage die Auszahlung der Raten verschieben.

Die personalen Standards, Beschaffenheit und Ausgestaltung der Räume und Einhaltung der finanziellen Vereinbarungen stellen die weiteren Grundkriterien der Förderung dar.